

Westdeutscher Rundfunk 50600 Köln

An den Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Westdeutscher Rundfunk

Appellhofplatz 1 50667 Köln
Telefon +49 (0)221 220 1000
Telefax +49 (0)221 220 2000
intendant@wdr.de

Vorab per Mail: Frau Sarah Scholz anhoerung@landtag.nrw.de

Köln, 9. März 2021

**Gesetzentwurf der Landesregierung für ein 19. Rundfunkänderungsgesetz
Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien am 18. März 2021
Stellungnahme des Westdeutschen Rundfunks Köln**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien am 18. März 2021
übersenden wir Ihnen die gemeinsame Stellungnahme des Intendanten und
des Vorsitzenden des Rundfunkrats des Westdeutschen Rundfunks Köln zum
Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des WDR-
Gesetzes, des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung
weiterer Gesetze (19. Rundfunkänderungsgesetz).

Mit freundlichen Grüßen



Tom Buhrow



Andreas Meyer-Lauber

Anlage

**Stellungnahme des Intendanten und des Vorsitzenden des Rundfunkrats des
Westdeutschen Rundfunks Köln (WDR)**

**zur Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien im Landtag Nordrhein-
Westfalen am 18. März 2021**

**zum Gesetz zur Änderung des WDR-Gesetzes, des Landesmediengesetzes
Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Gesetze
(19. Rundfunkänderungsgesetz)**

hier: Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/12307

Die Landesregierung hat am 13. Januar 2021 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des WDR-Gesetzes, des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Gesetze (19. Rundfunkänderungsgesetz) beschlossen. Dieser wurde als Drucksache 17/12307 am 27. Januar 2021 in erster Lesung im Plenum des Landtags Nordrhein-Westfalen beraten und einstimmig an den Ausschuss für Kultur und Medien überwiesen.

Der Intendant und der Vorsitzende des Rundfunkrats des WDR nehmen zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung gemeinsam wie folgt Stellung:

I. Zusammenfassung

Der Intendant und der Vorsitzende des Rundfunkrats des WDR begrüßen das Ziel des Gesetzentwurfs, die Arbeitsweise des Rundfunkrats den modernen Rahmenbedingungen anzupassen und seine Funktionsfähigkeit zu stärken. Sie regen zu dem Gesetzentwurf zusammenfassend an,

- den Ausnahmecharakter von Videokonferenzen gegenüber dem Regelfall der Präsenzsitzung im Gesetzeswortlaut noch etwas stärker zu betonen,
- bei der vorgesehenen Verkleinerung des Rundfunkrats auch den Anteil der vom Landtag zu entsendenden Mitglieder in den Blick zu nehmen,
- anlässlich des Gesetzgebungsverfahrens einige redaktionelle Korrekturmöglichkeiten wahrzunehmen.

II. Im Einzelnen

1. Zu den vorgesehenen Änderungen des WDR-Gesetzes (Artikel 1)

a) Zur Umsetzung der Vorgaben des Medienstaatsvertrags

Der WDR begrüßt die zeitnahe Umsetzung der durch den Medienstaatsvertrag (MStV) veränderten rechtlichen Vorgaben in das WDR-Gesetz. Hierdurch wird eine korrespondierende Ausrichtung der Regulierungsansätze sichergestellt.

b) Zur barrierefreien Gestaltung von Rundfunkangeboten (§ 5 WDR-Gesetz)

In § 5 Absatz 3 WDR-Gesetz sollen die novellierten Regelungen des Medienstaatsvertrags zur barrierefreien Gestaltung von Rundfunkangeboten in die Programmgrundsätze des WDR übernommen werden. Dass der nach dem Medienstaatsvertrag den Aufsichtsgremien zu erstattende Bericht über die getroffenen Maßnahmen für barrierefreie Angebote an den Rundfunkrat erfolgen soll, ist zu begrüßen und vollzieht die bisherige Praxis nach. Bereits heute befasst sich der Programmausschuss des Rundfunkrats jährlich auf Grundlage eines WDR-Berichts mit den Fortschritten beim Ausbau des barrierefreien Angebots.

c) Zur Zusammensetzung des Rundfunkrats (§ 15 WDR-Gesetz)

Die geplanten Änderungen in § 15 WDR-Gesetz sehen vor, den Rundfunkrat zu verkleinern. Seit der letzten großen Gesetzesnovelle im Jahr 2016 hat der Rundfunkrat 60 Mitglieder und 60 stellvertretende Mitglieder. Er zählt damit im Vergleich der deutschen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu den größten Aufsichtsgremien. Das stetige Anwachsen in der Vergangenheit trägt der zunehmenden Ausdifferenzierung der gesellschaftlichen Kräfte Rechnung, die das Gremium konstituieren und die pluralen Interessen der Allgemeinheit im WDR vertreten. Eine zunehmende Größe kann allerdings auch die Funktionsfähigkeit eines Arbeitsparlaments beeinträchtigen und zu größerem bürokratischen Aufwand führen.

Mit der vorgesehenen, moderaten Verringerung um fünf Personen und den Änderungen bei der Mandatierung durch einzelne Entsendeorganisationen nimmt der Gesetzgeber den ihm zustehenden Ausgestaltungsspielraum wahr. Die Novellierung ist jedoch zumindest in der Hinsicht bemerkenswert, als damit automatisch eine Erhöhung der Staatsquote im Gremium verbunden ist, solange nicht gleichzeitig auch die durch den Landtag gemäß § 15 Absatz 2 WDR-Gesetz zu besetzenden Positionen reduziert werden; dies ist laut Gesetzentwurf allerdings nicht vorgesehen.

d) Zu Sitzungen und Beschlüssen des Rundfunkrats (§ 18 WDR-Gesetz)

Der Gesetzentwurf sieht vor, den Sitzungsbegriff, der bislang nur Präsenzsitzungen umfasst, zu weiten. So sollen künftig auch digitale Sitzungen des Rundfunkrats mittels Videokonferenzsystemen möglich sein. Ergänzend wird für unaufschiebbare Angelegenheiten ein schriftliches Notfallverfahren („stilles Verfahren“) eingeführt, solange der Rundfunkrat aus unvermeidbaren Gründen sowohl an einem realen als auch einem digitalen Zusammentritt gehindert sein sollte. Die Regel, wonach der Rundfunkrat mindestens sechsmal im Jahr zusammentreten muss, wird zu einer Soll-Regel abgeschwächt.

Diese Ergänzungen des Gesetzes sind im Lichte der Erfahrungen aus der Corona-Pandemie zu sehen und geben dem Gremium mehr Flexibilität in Ausnahmesituationen. In den zurückliegenden Monaten konnte der Rundfunkrat – aus der Not heraus geboren – bereits erste Erfahrungen mit schriftlichen Abstimmungsverfahren und digitalen Ausschusssitzungen sammeln. Insofern ist es zu begrüßen, dass diese Elemente in geltendes Recht überführt werden sollen. Nichtsdestoweniger sollten auch künftig Präsenzsitzungen der Regelfall bleiben: Beratungsprozesse und Entscheidungsfindungen in einem Sitzungssaal zeitigen mitunter andere Dynamiken als unter digitalen, separierten Bedingungen. Geheime Abstimmungen oder Wahlen beispielshalber sind in Videokonferenzen schlechterdings kaum möglich. Nicht zuletzt der persönliche Austausch – auch am Rande von Sitzungen – prägt die Arbeit des ehrenamtlichen Rundfunkrats.

Um den Ausnahmecharakter von Videokonferenzen gegenüber dem Regelfall der Präsenzsitzung stärker zu betonen, wird angeregt, den vorgesehenen Gesetzeswortlaut in § 18 Absatz 1 wie folgt leicht zu ergänzen:

*„Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst. Sitzungen erfolgen als Präsenzsitzung. Sie können **im Einzelfall** als digitale Sitzung unter Nutzung synchroner Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden. Über die Durchführung einer Sitzung als digitale Sitzung entscheidet die oder der Vorsitzende unter Einbeziehung des Präsidiums und der Ausschussvorsitzenden. Einzelheiten können durch Satzung geregelt werden. (...)“*

e) Sonstige redaktionelle Hinweise

Ergänzend möchten wir auf einige Vorschriften des WDR-Gesetzes hinweisen, die aus unserer Sicht möglicherweise einer redaktionellen Korrektur bedürfen:

- Bei der Aktualisierung des Namens der Entsendeorganisationen in § 15 Absatz 3 Nr. 3 WDR-Gesetz wurde der Landesverband der Jüdischen Gemeinden Nordrhein gestrichen, sodass nach jetzt vorgesehenem Wortlaut nur noch der Landesverband Westfalen-Lippe und die Synagogen-Gemeinde Köln gemeinsam entsendungsberichtet wären. Dafür, dass dies nicht beabsichtigt war, spricht, dass das Wort „Landesverbände“ weiterhin im Plural steht und die entsprechende Aktualisierung in § 93 des Landesmediengesetzes diese Streichung nicht enthält.
- § 17 Absatz 1 Satz 1 WDR-Gesetz soll künftig wie folgt lauten: *„Sitzungen und Beschlüsse des Rundfunkrats, insbesondere Beschlüsse, können durch Ausschüsse vorbereitet werden.“* Ob die Dopplung von „Beschlüsse“ gewollt war, kann bezweifelt werden. Angesichts der geplanten Einfügung von *„und Beschlüsse“* im Hauptsatz könnte der bisherige Einschub *„insbesondere Beschlüsse“* gestrichen werden.
- Im neu eingefügten § 18 Absatz 1 WDR-Gesetz findet sich ein Verweis auf § 15 Absatz 14 WDR-Gesetz. Dadurch, dass der Gesetzentwurf § 15 Absatz 5 WDR-Gesetz komplett streicht, verschieben sich die folgenden Absätze jeweils um eine Ziffer nach vorn. Der Verweis müsste somit künftig auf § 15 Absatz 13 WDR-Gesetz lauten. Alle weiteren Stellen des Gesetzes, die auf die ursprünglichen Absätze 6 ff. des § 15 WDR-Gesetz verweisen, müssten ebenfalls angepasst werden.
- Die Novelle des WDR-Gesetzes aus dem Jahr 2017/2018 (Drucksache 17/1565) hat eine kleine Ungenauigkeit ins Gesetz gebracht, die im Arbeitsalltag häufig zu Irritationen führt: § 16 Absatz 6 Satz 2 Nr. 1 WDR-Gesetz enthielt vor der Novelle ein Semikolon nach dem Wort „überschreitet“. Der genannte Gesetzentwurf hat das Semikolon durch einen Punkt ersetzt, sodass formal ein neuer Satz beginnt. Dies führt dazu, dass der Verweis im ursprünglichen Satz 3 (jetzt Satz 4) des Absatzes, wonach der Rundfunkrat in den Fällen des Satzes 2 aufgrund einer schriftlichen Stellungnahme des Verwaltungsrats beschließt, nicht mehr beide Fälle des vormaligen Satzes 2 umfasst, weil Satz 2 nun mitten im ersten Fall endet. Hier wäre eine klarstellende Korrektur in den Status quo ante wünschenswert.

2. Zu den vorgesehenen Änderungen des Telemedienzuständigkeitsgesetzes (Artikel 3)

Aus Sicht des WDR sind auch die Veränderungen und Anpassungen durch den Entwurf des Telemedienzuständigkeitsgesetzes zu begrüßen. Durch die Neufassung von § 1 Absatz 1 erfolgt die Einbeziehung der Aufsichtsregelungen der §§ 24 Absatz 3, 104 Absatz 1, 106 Absatz 3 MStV. Hierdurch wird sichergestellt, dass das durch den MStV vorgegebene Aufsichtsregime, insbesondere die Ausnahmeregelung des § 104 Absatz 1 Satz 3 MStV für Angebote der ARD-Landesrundfunkanstalten, des ZDF und DLR, auch in die landesrechtliche Regelung implementiert wird.

Köln, den 09.03.2021